

# **1. Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Pulsnitz**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner Sitzung vom 16. November 2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt gefasst:

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Pulsnitz erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Pulsnitz mit dem Titel „Pulsnitzer Anzeiger“ auf der Internetseite der Stadt Pulsnitz ([www.pulsnitz.de/amtsblatt](http://www.pulsnitz.de/amtsblatt)).
- (2) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Pulsnitz, den 17.11.2023

Barbara Lüke  
Bürgermeisterin